

Schenknehmer von Todeswegen, die Sache in Beziehung auf Abgabenerhebung Kaiserlich-Oesterreichischer Seite durchgängig so behandelt werden, als sey ein Oesterreichischer Unterthan vom Zivilstande der Erwerber; so daß namentlich kein Abschloß, sondern nur der gesetzliche Beitrag von 5 Prozent für den Invalidenfonds zu entrichten ist.

Demgemäß wird mit Gegenwärtigem von Königlich-Preussischer Seite die förmliche und verbindliche Erklärung gegeben, daß fortan gegen genaue Einhaltung des besagten Reziproklus von allem nach den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten ausgehenden Vermögen verstorbenen Preussischer Militärpersonen, und zwar auch in denjenigen schon schwebenden Fällen, in welchen am Tage der Auswechslung gegenwärtiger Erklärung die aufzuhebende Abgabe noch nicht wirklich bezahlt seyn wird, keine weiteren Gebühren erhoben werden sollen, als die, welche eintreten würden, wenn das Vermögen im Lande bliebe.

Zur Urkunde dessen ist Namens Seiner Königl. Majestät von Preussen die gegenwärtige Erklärung in hergebrachter Form ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung ausgewechselt zu werden.

So geschehen zu Berlin, den 8ten September 1835.

(L. S.)

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ancillon.

---

Vorstehende Erklärung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe am 3ten d. M. gegen eine gleichlautende Kaiserlich-Oesterreichische Erklärung ausgewechselt worden ist.

Berlin, den 27sten Oktober 1835.

Ancillon.

---